

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
**Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

LAD-VD-8608/102

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Datum

601.508/1-I/10-1987 Dr. Grüninger

2152

8. Sep. 1987

Betreff

Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt)

GESETZENTWURF

38 GEV 9 87

Zl.

Datum: 10. SEP. 1987

Verteilt:

14.9.1987 Pössner

Die NÖ Landesregierung beeckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) folgendes mitzuteilen:

Zu Z. 3:

Im § 2 Abs. 1a wäre klarzustellen, ob diese Bestimmung auch auf jene ausländischen Anhänger anzuwenden ist, die gemäß § 83 KFG 1967 deshalb, weil sie mit Kraftfahrzeugen mit inländischem Kennzeichen gezogen werden, eine (österreichische) Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs. 3 KFG 1967 führen. Anhänger mit österreichischer Zulassung sollten jedenfalls den Vorschriften über nationale Beförderungen unterliegen, auch wenn sie im Inland von einem ausländischen Kraftfahrzeug gezogen werden.

Zu Z. 7:**§ 40 Überschrift und Abs. 1**

Während – offenbar in Angleichung an die Überschrift und den Text der Rn 10315 ADR – in der Überschrift zu § 40 und im § 40 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes von einer Schulung der Lenker die Rede ist, wird im Entwurf einer Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung von der Ausbildung der Lenker gesprochen. Eine Vereinheitlichung

- 2 -

in der Form, daß auch in der Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung an die Stelle des Wortes "Ausbildung" das Wort "Schulung" tritt, wird vorgeschlagen.

Außerdem schließt die im § 40 Abs. 1 des Entwurfes verwendete Formulierung "... diese Unterweisung obliegt dem Beförderer ..." eine Delegierung dieser Aufgabe weitgehend aus. Da der Beförderer in der Praxis, besonders im Fernverkehr, zwischen Abschluß des Beförderungsvertrages und Durchführung des Transportes schon aus räumlichen Gründen nicht immer die Möglichkeit hat, den Lenker persönlich zu unterweisen, wäre hier eine Delegierungsmöglichkeit vorzusehen. Deshalb wird folgende Formulierung angeregt: "Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß der Lenker diese Unterweisung erhält."

§ 40 Abs. 2:

Wenn in der Überschrift zu § 40 und in § 40 Abs. 1 des Entwurfes von einer Schulung gesprochen wird, dann wäre zum Zwecke der Vereinheitlichung auch das im Abs. 2 verwendete Wort "Ausbildung" durch das Wort "Schulung" zu ersetzen.

§ 40 Abs. 3:

Aus Gründen der Systematik sollte der letzte Satz dieses Absatzes in den § 32 (Pflichten des Lenkers) aufgenommen werden.

§ 40 Abs. 4:

Im zweiten Satz dieses Absatzes sollte jeweils nach dem Wort "erforderlich" das Wort "geeignet" eingefügt werden, sodaß Bedingung für die Erteilung der Ermächtigung ist, daß der Antragsteller "über das erforderliche geeignete Personal und die erforderlichen geeigneten Einrichtungen verfügt". Bemerkt wird, daß der vorliegende Entwurf einer Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung bereits das Erfordernis des geeigneten Lehrpersonals

- 3 -

und geeigneter Räumlichkeiten und Ausbildungsbehelfe enthält.

Für notwendig wird die Aufnahme einer Bestimmung erachtet, die den Antragsteller verpflichtet, schon im Antrag eine oder mehrere physische Personen namhaft zu machen, die der Behörde gegenüber für die Schulung verantwortlich sind, wobei auch für diese die persönlichen Voraussetzungen festzulegen wären. Diese Person bzw. diese Personen müßten jedenfalls einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, weil von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann, daß juristische Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Ausland Anträge auf Erteilung von Ermächtigungen stellen werden.

Bei der vorgesehenen Abstellung auf Personen, denen "ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht" ist zu gewärtigen, daß dies in der Praxis in den Fällen, in denen aus irgendeinem Grund zweifelhaft ist, ob der vom Antragsteller namhaft gemachten Person tatsächlich ein maßgeblicher Einfluß auf den Geschäftsbetrieb zusteht, zu umfangreichen bzw. schwierigen behördlichen Erhebungen führen wird. Es wäre daher klarzustellen, was unter "maßgeblichem Einfluß" zu verstehen ist, wobei insbesondere darauf abzustellen wäre, daß die Einflußmöglichkeit aufgrund der Satzung der juristischen Person besteht.

§ 40 Abs. 5:

Der Entwurfstext wäre um die Dauer der Schulung zu ergänzen, weil auch im Entwurf einer Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung von der Dauer der Ausbildung (§ 2) die Rede ist. Die Wendung sollte demnach lauten: "... den Umfang, der Art und die Dauer der Schulung ...".

- 4 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-8608/102

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

